

Geschäftsordnung

§ 1

Diese Vereinbarungen erklären und ergänzen die Satzung. Sie sind für die Mitglieder bindend.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Islamisches Zentrum Bielefeld e.V. und hat die Anschrift: August-Bebel-Str. 82, 33602 Bielefeld

§ 3 Zwecke und Mittel

- 1) Das Zentrum verfolgt ausschließlich die Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind.
- 2) Der Begriff Bielefeld und Umgebung schließt unter anderen Bad Oeynhausen, Herford, Bad Salzuflen, Lemgo, Detmold, Lage, Verl, Rietberg, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Brockhagen, Marienfeld, Versmold, Halle, Borgholzhausen, Melle, Werther, Spenge, und Enger ein.
- 3) Das Zentrum betrachtet die Muslime unabhängig von ihrer Herkunft, Rasse, Sprache, Rechtsschulen-Zugehörigkeit oder Geschlecht als gleich und als Geschwister.
- 4) Das Zentrum bemüht sich, die Beziehung zur nichtmuslimischen Umgebung auf beste Art und Weise zu gestalten. Auf die Zusammenarbeit mit den offiziellen und kirchlichen Institutionen sowie Wohlfahrtsorganisationen wird besonderer Wert gelegt.
- 5) Die offizielle Sprache des Zentrums ist deutsch.

§ 4 Mittelverordnung

Die Einnahmen des Zentrums bestehen aus:

- 1) Beiträgen und Spenden der ordentlichen, unterstützenden und Fördermitgliedern
- 2) Dem, was das Vermögen des Zentrums und dessen Anlagen einbringen (Laden, Buchhandlung, Cafeteria, Friseur, usw.)
- 3) Spenden der Nichtmitglieder werden erst nach einem Vorstandsbeschluss angenommen oder abgelehnt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Zentrums kann jede volljährige Person werden.
- 2) Der Antrag auf die Mitgliedschaft muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der Tagung der GV beim Vorstand eintreffen.

- 3) Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorstand, die Generalversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft endgültig
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.
- 5) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, die Institutionen des Zentrums in Anspruch zu nehmen.
- 6) Fördermitglieder zahlen freiwillige Beiträge.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft:

- Aktiv: führt Aktivitäten durch, für die Allgemeinheit im Zentrum oder auch Teilgruppierungen hilft bei Veranstaltungen
- Erfahrungen: kann das Zentrum mit seinen Wissen, seinen Erfahrungen geistig und handwerklich bereichern
- muss keiner speziellen Gruppe angehören
- ist bereit, den zur Zeit gültigen Beitrag zu entrichten

Verfahren nach Antragstellung:

- Kann sich bei der GV den Mitgliedern vorstellen
- Wird dann mit 50%+1 Mehrheit gewählt

7) Verlust der Mitgliedschaft

Nimmt ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Versammlungen (ordentliche und/oder außerordentliche) nicht teil, wird es von der GV ausgeschlossen.

Zahlt ein beitragspflichtiges Mitglied mehr als 4 Monate seinen Beitrag nicht, kann die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 6 Organe des Zentrums

1) Vorstand (siehe Satzung)

Beschlüsse, die folgende Kriterien enthalten, müssen vom Aufsichtsrat der Generalversammlung bestätigt werden:

- Entscheidungen über Geldbeträge über 2000,00 Euro.
- Entscheidungen über langfristige Anmietungen.
- Bauliche Veränderungen der vorhandenen Räumlichkeiten des IZB.

2) Jugendrat (siehe Satzung)

3) Generalversammlung (siehe Satzung)

Dem gewählten Sekretariat obliegen:

- a) Die schriftlichen Einladungen zu den Generalversammlungen zu verschicken (vier Wochen vor dem Tagungstermin für ordentliche und zwei Wochen für außerordentliche Sitzungen)

- b) Die Leitung der Sitzungen der Generalversammlung und das Führen der Protokolle darüber.
In die Niederschrift müssen alle befassten Beschlüsse aufgenommen werden.
- c) Dafür Sorge zu tragen, dass der Finanzbericht und das Protokoll beim Amtsgericht eingereicht werden, dass das Protokoll bei Finanzamt mit der Steuererklärung abgegeben wird

Die Generalversammlung wählt einen Kassenprüfer zur regelmäßigen Kontrolle der Finanzen des IZB.

- a) Die Vorschläge werden nach ihrem Eintreffen beim Sitzungsleiter diskutiert
- b) über alle Vorschläge wird ebenfalls nach der Reihenfolge abgestimmt
- c) Der Vorschlag, der die meisten Ja-Stimmen bekommt, ist anzunehmen.

4) Aufsichtsrat:

- a) besteht aus dem Sekretariat der GV, Kassenprüfer und 2 Beisitzern, die von der GV gewählt werden.
- b) Die Amtsperiode des Rats entspricht der Amtsperiode des Sekretariats.
- c) Dem Rat obliegen:
 - Entscheidungen des Vorstands über Geldbeträge über 2.000,00 Euro, langfristige Anmietungen und bauliche Veränderungen der vorhandenen Räumlichkeiten des IZB zu bestätigen,
 - Schlichtung im Streitfall zwischen den Betroffenen
 - Einleitung von Disziplinarmaßnahmen beim Fehlverhalten im IZB oder JKH
 - Annahme von Klagen und Kritiken
- d) der AR ist befugt, zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung einzuladen

Wahlverfahren:

1. Wahl des Generalsekretariats:

- Die GV wählt einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer, die das Wahlverfahren leiten
- Die Wahl der beiden Mitglieder erfolgt getrennt und in Geheimwahlverfahren
- Jedes Mitglied kann sich selber zur Kandidatur stellen oder von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Kandidat muss seine Kandidatur annehmen oder ablehnen
- Jede Stimme darf nur einen Namen enthalten, andernfalls wird die Stimme ungültig

2. Wahl des Vorstands:

- Das GS leitet das Wahlverfahren
- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in getrennten Wahlverfahren gewählt.
- Jedes Mitglied kann selbst zur Kandidatur stellen oder von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Kandidat muss seine Kandidatur annehmen oder ablehnen.
- Jede Stimme darf nur einen Namen enthalten, andernfalls wird die Stimme ungültig
- Die restlichen zwei Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden zusammen gewählt
- Die Kandidatur erfolgt wie oben
- Jede Stimme darf höchstens 2 Namen enthalten, andernfalls wird sie ungültig
- Gewählt ist der- oder diejenige, der die meisten Stimmen erhält, abhängig von der Zahl der Stimmen
- Im Falle der Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt
- Der Vorstandsvorsitz ist auf maximal zwei hintereinander stattfindende Wahlperioden begrenzt
- Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre

3. Allgemeine Regeln:

- Die Zahl der wählenden Mitglieder wird vor jedem Wahlvorgang festgelegt.
- Die ungültigen Stimmen werden bei der Rechnung von der gesamten Stimmenzahl abgezogen
- Eine nicht ausgefüllte Stimme ist ungültig.
- Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.